Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3518.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reimsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3519.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, sowie die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung eines $1\frac{1}{2}$ meiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3520.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eschbach an der Köln-Olper Staatsstraße über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern dieses Chausseebaus das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3521.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Guben bis zur Cottbuser Kreisgrenze zum Anschluß an die von Cottbus dorthin zu führende Chaussee durch die zu dem Zwecke gebildete Baugesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3522.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 25. Februar 1850. und vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chausseen erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf dieselben Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Trarbach und Enkirch, einer jeden für die von ihr zu bauende Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichneten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 3523.)

(Nr. 3523.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839. wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die §§. 3. und 4. des Gesetzes wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Sammlung Seite 58.) werden dahin abgeändert, daß vom 1. Januar 1852. ab:

a) der Theil des gesammten Beitrages von 73,892 Thalern, welcher nach Abrechnung der durch den Beischlag zur Gewerbesteuer vom Betriebe stehender Gewerbe aufkommenden Summe noch zu decken bleibt, gleichmäßig auf die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer nach den Verhältnißzahlen, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge dieser Steuern in den im §. 1. des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Landestheilen ergeben, vertheilt,

b) der hiervon auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer treffende Betrag nach Verhältniß der auf die einzelnen Steuerpflichtigen veranlagten Sätze subrepartirt und mit der Hauptsteuer zugleich eingezogen wird.

§. 2.

Der Finanzminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3524.) Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks
   1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder
   2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter lit. b. Nr. 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2.

Der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter lit. b. tritt folgende Bestimmung hinzu:

 Müller,

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassung einer desfallsigen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbtreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der anderen, abweichend vom §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;

2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Zentner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Zentner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 2. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3525.) Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Oktober 1851. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1852. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten mit der auf Grund des gedachten Allerhöchsten Erlasses ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 3. April 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

(Nr. 3526.) Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in der Niederung der Schwarzen Elster von Tätschwitz im Kreise Hoyerswerda bis Arnsnesta im Schweinitzer Kreise belegenen Grundstücke werden zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

„Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster“

vereinigt. Zweck der Gesellschaft ist Entwässerung der Niederung durch Regulirung und Einwallung des Flusses, sowie Beseitigung der die Vorfluth hindernden Stauanlagen.

§. 2.

Ein nach Anhörung der Betheiligten unter landesherrlicher Vollziehung zu errichtendes Statut dieses Verbandes hat folgende Gegenstände näher festzusetzen:

a) den Umfang des Sozietätszwecks;
b) das Beitrags-Verhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke;
c) das Ober-Aufsichtsrecht der Staats-Behörden;
d) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Verwaltungs-Behörden des Verbandes;
e) das Recht der Verbands-Genossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten mitzuwirken.

§. 3.

Zu der Ausführung und Unterhaltung der Meliorationswerke müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von gemeinen Lasten befreit sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maaßstabe beitragen. Dem Vertheilungs-Maaßstabe ist das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils zum Grunde zu legen.

Die Hauptbinnengräben zur inneren Entwässerung der einzelnen Niederungs-Abtheilungen, sowie die etwa einzurichtenden Bewässerungs-Anlagen, sind von den speziell dabei betheiligten Grundbesitzern gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten nach Verhältniß des Vortheils, insoweit die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher durch Observanz oder sonstige Rechtstitel anders geordnet war.

Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen durchzuführen und zu beaufsichtigen.

§. 4.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Beiträge selbst genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in §§. 357. und 393. Titel 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten, beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 5.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungs-Behörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 6.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Boden-Meliorationen erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen. Kraft dieses Rechtes ist der Verband namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung der in dem Strome und seinen Nebenflüssen befindlichen Stauwerke nebst Zubehör,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferverwallungen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und bei der Abtragung von Bauwerken, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett wird dagegen Eigenthum des Verbandes, doch steht dem anschießenden Grundbesitzer das Recht zu, die dem alten Flußbette abgewonnene Fläche gegen Erlegung des Taxwerthes zu erwerben.

Handelt es sich lediglich um die Veränderung von Stauwerken, so ist der Verband verpflichtet, nicht nur diese Veränderung selbst auf seine Kosten zu bewirken, sondern auch die betreffenden Stauwerksbesitzer wegen des Verlustes, der durch die Hemmung des Gewerbebetriebes während der Dauer der Veränderungs-Arbeiten etwa verursacht wird, sowie wegen der durch die Veränderung gegen den bisherigen Zustand etwa mehr entstehenden Unterhaltungskosten und eines Verlustes an der Wasserkraft zu entschädigen.

§. 7.

Streitigkeiten über die Fragen:

a) welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen;
b) ob ein Grundstück nach §. 3. beitragspflichtig ist;
c) wie die Beitragspflicht zu vertheilen ist;

sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Dagegen bleiben Streitigkeiten über die Beitrags-Verhältnisse nach der Observanz oder sonstigen Rechtstiteln (§. 3. Absatz 2.) der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§. 8.

Dem Verbande wird die Verpflichtung auferlegt, dasjenige auszuführen, was nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde geschehen muß, um das rascher zugeführte Hochwasser, ohne Schaden für die unterhalb Arnsnesta liegenden Grundbesitzer, abzuführen. Sollten zu dem Ende besondere Anlagen, Durchstiche rc. nöthig werden, so dürfen diejenigen Grundbesitzer unterhalb Arnsnesta, welche dadurch Vortheile gegen den bisherigen Zustand erlangen, zu verhältnißmäßigen Beiträgen ebenso herangezogen werden, wie die Verbandsgenossen.

§. 9.

Der Staat gewährt dem Verbande:

1) die Kosten für die Vorarbeiten und die Remuneration der Königlichen Beamten, welche mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen von den Staats-Verwaltungs-Behörden beauftragt werden;
2) die Stempel-, Porto- und Gebührenfreiheit für alle Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes für die Dauer der ersten von Königlichen Beamten zu leitenden Ausführung der Meliorations-Anlagen bis zu deren Uebergabe in die eigene Verwaltung des Verbandes;
3) ferner wird der Staat unentgeltlich die Stauwerke der ihm gehörigen Hammer- und Löbener Mühle so verändern, oder nöthigenfalls kassiren, wie es nach dem festzusetzenden Meliorationsplan geschehen muß.

§. 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)